

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Artern**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 , S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 , S. 41) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. Nr. 3 , S. 58) und der §§ 1, 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Nr. 17 , S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürAG) und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22, S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Artern in seiner Sitzung am 06.03.2006 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Artern beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Artern ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien (z. B. Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Videos, Kassetten und Spiele).

## **§ 2**

### **Benutzerkreis**

Die Stadtbibliothek Artern steht allen Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr an zur selbständigen Benutzung offen.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

1. Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnanschrift ein Nachweis zu führen.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf der Verpflichtungskarte als schriftliches Einverständnis.
3. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Satzung bei der Anmeldung mit Unterschrift an.
4. Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer eine Benutzerkarte. Sie ist nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre veränderten Namen oder Anschriften sowie den Verlust der Benutzerkarte unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen. Die Benutzerkarte ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## § 4 Benutzung

1. Bei der Ausleihe von Medieneinheiten außer Haus beträgt die Leihfrist für
  - a) Bücher, Sprachlehrgänge 28 Tage
  - b) Zeitschriften, Kinder- und Musikkassetten, Spiele 14 Tage
  - c) Videos 3 Tage

Die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Videos ist auf 2 Stück beschränkt.  
Bücher aus dem Informationsbestand werden nicht entliehen.

2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 28 Tagen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medieneinheiten vorzuzeigen.
3. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig.
4. Ausgeliehene Medieneinheiten können durch die Benutzer vorbestellt werden. Erfolgt auf Wunsch des Benutzers eine schriftliche Benachrichtigung, so ist diese kostenpflichtig.
5. Sachbücher und Zeitschriftenaufsätze, die zu Studienzwecken benötigt werden und im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## § 5 Benutzungsentgelt

1. Für das Entleihen von Medieneinheiten wird eine Ausleihgebühr erhoben:

- Ausleihe von Büchern, Tonträgern und Zeitschriften für die Zeit nach § 4 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung.

**- Einzelausleihe** je Bestandseinheit in Euro

Erwachsene	0,50 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0,25 €
Schüler, Studenten, Azubis	0,25 €

- Neben der Einzelausleihe besteht die Möglichkeit, eine **Jahreskarte** zu erwerben. Folgendes Entgelt ist zu zahlen:

Erwachsene	10,50 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,50 €
Studenten, Azubis	5,00 €
Familienkarte (Eltern und Kinder)	15,00 €

2. Für folgende **Leistungen** werden nachstehende Gebühren erhoben:

- |   |        |
|---|--------|
| - Ausstellung eines Benutzerausweises   | 1,00 € |
| - Ersatzausstellung eines Benutzer-Ausweises bei Verlust  | 1,00 € |
| - Mediovorbereitung mit schriftlicher Benachrichtigung, zuzüglich Porto                           | 0,50 € |
| - Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr pro positiv erledigter Fernleihe, zuzüglich Porto | 0,50 € |
3. Nach Ablauf der Leihfrist ist ein **Versäumnisentgelt** zu entrichten, unabhängig davon, ob dem Benutzer eine schriftliche Mahnung zugeht oder nicht.
- Das Versäumnisentgelt beträgt für Erwachsene:
- |  |        |
|--|--------|
| - pro Medieneinheit und jede angefangene Woche   | 1,00 € |
| - pro Video und Tag                              | 1,00 € |
| - bei Rückgabe von nicht zurück gespulten Videos | 0,25 € |
- Das Versäumnisentgelt beträgt für Kinder:
- |  |        |
|--|--------|
| - pro Medieneinheit und jede angefangene Woche | 0,25 € |
|--|--------|
4. Die Bearbeitungs- und Portokosten je **Mahnung** betragen 2,00 €
- Nach erfolgloser dritter Mahnung werden die Medien und Fristgebühren nach den Bestimmungen des Vollstreckungsgesetzes eingezogen. Für die Einbeziehung werden Kosten nach der zu diesem Gesetz erlassenen Kostenordnung erhoben.
5. Die Benutzungsgebühr für das Internet ist je eine halbe Stunde 1,25 €

## § 6 Verantwortlichkeit der Benutzer

1. Der Benutzer ist der Stadtbibliothek Artern für alle während der Ausleihe der Medieneinheiten eingetretenen Schäden einschließlich ihres Verlustes verantwortlich. Der Verlust entliehener Medieneinheiten ist der Stadtbibliothek Artern unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medieneinheiten und Einrichtungen der Stadtbibliothek Artern sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Entlehene Medieneinheiten sind vor Beschädigung und Verlust zu schützen und nach Gebrauch vollständig und unversehrt an die Stadtbibliothek Artern zurückzugeben.
3. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der ihnen übergebenen Medieneinheiten zu überprüfen und Mängel der Stadtbibliothek Artern anzuzeigen.
4. Für Schäden, die durch den Missbrauch der Benutzerkarte entstehen, ist der angemeldete Benutzer haftbar.
5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek Artern während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht

benutzen. Die bereits entliehenen Medieneinheiten dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## **§ 7**

### **Hausordnung**

1. Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek Artern ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
2. Taschen, Mappen und Gepäckstücke sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufzubewahren oder in besonderen Fällen an der Buchrückgabe abzugeben.
3. Das Personal der Stadtbibliothek Artern ist berechtigt, Einblick in die mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung zu verlangen.
4. Die Benutzer können ihre Garderobe an der hierfür vorgesehenen Stelle ablegen. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.
5. Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen behandelt. Sie werden zunächst in der Stadtbibliothek Artern, später bei der Stadtverwaltung Artern, Fundbüro, aufbewahrt.
6. In den Bibliotheksräumen ist Rauchen sowie Essen und Trinken nicht gestattet. Jeder hat sich so zu verhalten, dass er keine anderen Benutzer stört.
7. Anregungen und Beschwerden nehmen die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Artern entgegen.
8. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister, in seiner Vertretung von den Mitarbeitern der Stadtbibliothek Artern, ausgeübt.

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Benutzung**

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek Artern auf Zeit und Dauer ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen (z. B. Diebstahl) ist ein sofortiger Ausschluss möglich.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artern, 24.04.2006

Koenen  
Bürgermeister

---

**Ausfertigungsvermerk:** Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.